

Informationsblatt Kopfläuse und Nissen

Liebe Eltern,

in der Gruppe / Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse aufgetreten. Wir haben Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema „Läuse“ zusammengefasst.

Allgemeine Hinweise zu Kopfläusen:

- Kopflausbefall oder Nissen haben nichts mit mangelnder Sauberkeit und Hygiene zu tun.
- Kopfläuse ernähren sich von menschlichem Blut und sterben ohne Blut spätestens nach 55 Stunden ab (d.h. Läuse können ein Wochenende in einem Schulgebäude oder Kindergarten nicht überleben).
- Das Auffinden lebender Kopfläuse zeigt einen aktuellen Befall an.
- Die Larven können in den ersten 10 Tagen nach dem Schlüpfen den Kopf noch nicht verlassen und entwickeln sich in diesem Zeitraum zu geschlechtsreifen Läusen.
- Sind Nissen vorhanden, *kann* ein aktueller Befall vorliegen, *muss aber nicht*. Da Nissen fest am Haar kleben, sind sie oft noch nach Monaten als Überbleibsel eines früheren Befalls im Haar zu finden. Als Faustregel gilt hier, dass Nissen, die weiter als einen Zentimeter von der Kopfhaut entfernt sind mit größter Wahrscheinlichkeit keine entwicklungsfähigen Eier mehr enthalten.
- Kopfläuse können weder springen noch fliegen. Eine Weiterverbreitung erfolgt in erster Linie von Mensch zu Mensch bei engem Kontakt (z. B. Zusammenstecken der Köpfe).

Vorgehensweise bei vermutetem oder bestätigtem Kopflausbefall:

- Bitte untersuchen Sie die gescheitelten Haare Ihres Kindes mit einer Lupe.
- Bei einem Kopflausbefall oder Nissenbefund (s.o.) gehen Sie bitte zum Arzt oder in die Apotheke. Besorgen Sie sich ein zugelassenes Läusemittel (auch rezeptfrei erhältlich) und wenden es sachgerecht an. Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung genau befolgt wird.

Ganz wichtig ist es, die Behandlung zweimal durchzuführen. Nach der ersten Behandlung erfolgt im Abstand von sieben bis zehn Tagen die zweite Behandlung.

Bei der zweiten Behandlung werden Larven vernichtet, die seit der ersten Anwendung geschlüpft sind, da die Läusemittel nur gegen lebende Läuse bzw. Larven und nicht auf Nissen wirken.

Wichtiger Hinweis:

Insektizidfreie Mittel, Heißlufthauben, Saunabesuche und andere Hausmittel wirken nur sehr unzuverlässig.

- Zusätzlich zur Behandlung sollte das Haar alle vier Tage (an den Tagen 1, 5, 9 und 13) nass ausgekämmt werden, um evtl. nachgeschlüpfte Larven zu entfernen. Tragen Sie hierzu eine handelsübliche Haarspülung auf und kämmen Sie das Haar mit einem Nissenkamm Strähne für Strähne aus.
- Im Weiteren ist eine Reinigung der Kämmen, Haar- und Kleiderbürsten, sowie der Polstermöbel erforderlich. Wir empfehlen auch Kopfhandtücher, Bettüberzüge, Kleidung und Plüschtiere bei 60° zu waschen und im Wäschetrockner zu trocknen oder chemisch reinigen zu lassen. Auch Wärme (+45°C über 60 Minuten), Kälte (-15°C über 1 Tag) oder die Lagerung in Plastiktüten können Läuse in Textilien etc. wirksam bekämpfen.
- Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse feststellen, **sind Sie nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet sofort die Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Kinderhort, Schule) zu informieren.** Geben Sie auch Ihrem näheren Umfeld (insbesondere Freundinnen und Freunde) Ihres Kindes Bescheid. Untersuchen Sie auch die anderen Haushaltsmitglieder und behandeln Sie diese bei Bedarf mit.
- Beim Auftreten von Kopflausbefall in einer Gemeinschaftseinrichtung ist die Leitung nach § 34, Abs. 6 Infektionsschutzgesetz verpflichtet die betroffenen Kinder namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Etwaige Einschränkungen aus der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kommen hier nicht zum tragen. Diese Daten werden ausschließlich für das IfSG verwendet und verbleiben im Gesundheitsamt. Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Tel. 09321/928-1021 oder: datenschutz@kitzingen.de
- Die Kinder dürfen nach erfolgter Behandlung (entsprechend der Empfehlung des Robert Koch-Instituts), d.h. schon am nächsten Tag, die Einrichtung wieder besuchen.
- Die Gemeinschaftseinrichtung kann eine Bestätigung der korrekten Durchführung der Behandlung von den Sorgeberechtigten einfordern.
- Werden Kopfläuse gehäuft in der Einrichtung festgestellt, ist das Erziehungs- und Lehrpersonal berechtigt, die Kinder auf Kopflausbefall hin zu untersuchen (die Inaugenscheinnahme des behaarten Kopfes stellt keinen Zwang dar und darf durch die Mitarbeiter erfolgen).

Bei Fragen sind wir vom **Gesundheitsamt Kitzingen** gerne für Sie da!

Frau Hahn / Frau Winterstein Tel.: 09321 / 928-3320

Herr Geib Tel.: 09321 / 928-3311